

V e r t r a g

über die Benützung des kantonalen Laboratoriums (kantonale
Lebensmitteluntersuchungsanstalt) in St.Gallen durch das
Fürstentum Liechtenstein.

Auf Grund von Art.4 Absatz 2 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905 wird zwischen der Regierung des Kantons St.Gallen und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein folgender Vertrag abgeschlossen:

Art.1. Das kantonale Laboratorium in St.Gallen übernimmt die chemische, physikalische und bakteriologische Untersuchung von Lebensmitteln, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, welche ihm in Ausführung der Bestimmungen des obengenannten Bundesgesetzes durch die zuständigen Organe des Fürstentums Liechtenstein eingeliefert werden.

Art. 2. Die einzelnen auftraggebenden Behörden verkehren direkt mit dem st.gallischen Laboratorium; die Gutachten desselben gehen ebenfalls direkt an die Auftraggeber zurück.

Art.3. Die nach Massgabe von Art.30 des Bundesgesetzes von eidgenössischen Zollämtern erhobenen Proben, welche von Warensendungen stammen, die nach dem Fürstentum Liechtenstein bestimmt sind, sollen von den Zollämtern direkt dem st.gallischen Laboratorium übermittelt werden; dieses sendet das Untersuchungsergebnis an den fürstlichen Landesphysikus.

Art.4. Die Fassung und Einsendung von Untersuchungsproben durch die liechtensteinischen Behörden hat nach dem eidgenössischen Reglement betreffend die Entnahme von Proben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 29. Januar 1909 zu geschehen.

Art.5. Die Aufträge der liechtensteinischen Behörden werden in bezug auf die zeitliche Anhandnahme und die Art und den Umfang der Untersuchung denjenigen der st.gallischen Behörden gleich-

gestellt und in der Regel in chronologischer Reihenfolge nach dem Datum des Einganges in Arbeit genommen.

Untersuchungen von Objekten, welche ihrer Natur nach eine längere Aufbewahrung nicht ertragen, wie z.B. Milch, Butter, Fleischwaren etc., sind möglichst rasch und eventuell vor anderen, früher eingegangenen Aufträgen auszuführen.

Die Untersuchungsmethoden richten sich teils nach der eidgenössischen Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 29. Januar 1909, teils nach dem schweizerischen Lebensmittelbuch oder, wo diese Erlasse nicht ausreichen, nach anerkannten wissenschaftlichen Prinzipien.

Art. 6. Der Vorstand des st. gallischen Laboratoriums erstattet der liechtensteinischen Regierung jeweilen auf Ende Februar einen detaillierten Bericht über die im abgelaufenen Kalenderjahr aus dem Fürstentum Liechtenstein eingegangenen Aufträge zu Untersuchungen nach Massgabe des genannten Bundesgesetzes.

Art. 7. Das st. gallische Laboratorium übernimmt die Aufgabe, die in Art. 9 des Bundesgesetzes vorgesehenen Instruktionseurse für die Lebensmittelinspektoren und die Ortsexperten des Fürstentums Liechtenstein abzuhalten, soweit solche Kurse nicht besonders veranstaltet werden.

Art. 8. Das st. gallische Laboratorium übernimmt auch Aufträge zu anderen chemischen, physikalischen oder bakteriologischen Untersuchungen, welche ihm durch Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden des Fürstentums Liechtenstein übertragen werden. Solche Untersuchungen werden in analoger Weise ausgeführt, wie die amtlichen Aufträge des eigenen Kantons.

Art. 9. Das Fürstentum Liechtenstein leistet an die Betriebskosten des st. gallischen Laboratoriums einen jährlichen, auf 1. Juli fälligen Aversalbeitrag von Fr. 400.--.

Art. 10. Ausserdem kommen für die einzelnen Untersuchungsobjekte folgende Taxansätze in Anwendung:

1. Die volle Taxe des vom Verband der Kantons- u. Stadtchemiker der Schweiz aufgestellten Gebührentarifes, wenn auf

Grund des Untersuchungsergebnisses der amtlichen Probe eines Lebensmittels oder eines Gebrauchsgegenstandes Beanstandung erfolgt, die zur Ueberweisung an eine polizeiliche oder gerichtliche Strafinstanz führt.

2. Die halbe Taxe des Gebührentarifes für die Untersuchung einer einzeln eingesandten amtlichen Probe, deren Untersuchung zu keiner Beanstandung führt.

3. Bei Serien-Untersuchungen, d.h. bei gleichzeitiger Einsendung von mehr als einer Probe der gleichen Art, finden ferner auf der halben Taxe noch folgende Reduktionen statt:

auf 2 - 5 Proben	=	5 %
auf 6 - 10 Proben	=	10 %
auf 11 - 15 Proben	=	15 %
auf 16 und mehr Proben	=	20 %.

Wenn bei einer Serien-Untersuchung einzelne oder mehrere Objekte beanstandet werden müssen, so findet auf die beanstandeten Objekte Ziffer 1 dieses Artikels Anwendung.

4. Für die Untersuchung von Trinkwasser-Proben, die nicht in Ausführung der Lebensmittelpolizei eingesandt werden, wird auf den einzelnen Ansätzen des Gebührentarifes die halbe Taxe berechnet und für Serien von Proben die in Ziffer 3 aufgeführte Rabattskala angewendet.

5. Für Untersuchungen gemäss Art.8 wird eine Taxe berechnet im Sinne von Art.6 der Vorbemerkungen des Gebührentarifes des Verbandes der Kantons- und Stadtchemiker der Schweiz (Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand, Verbrauch von Materialien und Benützung der Arbeitsräume und des Inventars).

Die Ausstellung eines schriftlichen Untersuchungsberichtes ist in der Regel in diesen Taxen inbegriffen; für ausführlichere Gutachten wird eine Zuschlagstaxe von Fr.3.- per Folioseite berechnet.

Art.11. Die Taxberechnung für eine ausgeführte Untersuchung wird jeweilen mit dem Gutachten dem betreffenden Auftraggeber zur Visierung und Weiterleitung an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein übermittelt. Je auf Ende eines Quar-

tales erfolgt seitens des st.gallischen Laboratoriums Gesamt-Rechnungsstellung an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein.

Art.12. Die Beamten des Laboratoriums haben für die Abhaltung von Instruktionkursen, sowie bei Expertisen ausserhalb ihres Wohnortes Anspruch auf ein Taggeld von Fr.20.-, nebst Vergütung der Fahrtaxe.

Für die Benützung des Lehrzimmers und des Apparaten-Inventars, sowie für die Bedienung und den Verbrauch an Materialien bei Instruktionkursen bezahlt das Fürstentum Liechtenstein dem Laboratorium eine im einzelnen Falle zu vereinbarende billige Entschädigung.

Art.13. Das st.gallische Laboratorium übernimmt auch aus dem Fürstentum Liechtenstein Aufträge zu Untersuchungen von Privaten. Solche Aufträge werden denjenigen von Privaten aus dem Kanton St.Gallen inbezug auf Anhandnahme, Ausführung und Taxberechnung gleichgestellt.

Art.14. Dieser Vertrag tritt mit dem 1.April 1924 in Kraft.

Eine Kündigung kann beidseitig sechs Monate vor Ablauf einer zweijährigen Vertragsdauer erfolgen, also erstmals spätestens am 30.September 1925 auf den 31.März 1926.

Wenn keine Kündigung erfolgt, bleibt der Vertrag auf weitere zwei Jahre in Kraft.

St.Gallen, den 14.März 1924.

(L.S.)

Der Landammann:

Dr. G. Baumgartner.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Staatsschreiber:

Dr. H. Gmür.

Fürstliche Regierung:

Vaduz, den 29.März 1924.

(L.S.)

Schädler.